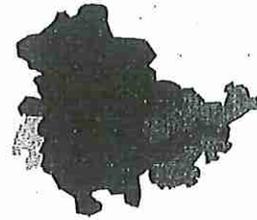


KATHOLISCHES BÜRO ERFURT  
Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt



Bistum Erfurt  
Bistum Dresden-Meißen  
Bistum Fulda

Ordinariatsrat

Lelter

Anschrift:  
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:  
Michaelshaus  
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:  
Telefon 0361 6572-214  
Fax 0361 6572-217  
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Erfurt, den 8. September 2021

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drs. 7/3153)**

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlichen Dank für die Beteiligung der Katholischen Kirche am Anhörungsverfahren zum o.g. Gesetzentwurf. Der Schutz von Berufsheimlichkeitsinhabenden und Berufsheimlichkeitsinhabenden im Rahmen der Polizeiarbeit ist für uns ein sehr wichtiges Anliegen. Da auch Seelsorgerinnen und Seelsorger zu dieser Gruppe gehören, sind kirchliche Interessen hier direkt berührt. Aus diesem Grund bezieht sich diese Stellungnahme auf die vorgesehenen Änderungen, die einen expliziten Bezug zur Seelsorge aufweisen.

Wir begrüßen jede Regelung, die das vertrauliche Seelsorgegespräch schützt. Unserer Überzeugung nach muss ein solcher Schutz vorbehaltlos gelten. Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen gilt dies sogar, mithin gerade dann, wenn sich die Gesprächsinhalte (auch Notizen u.ä. hierüber) auf mögliche Straftaten beziehen. Eine solche Vertraulichkeit im Seelsorgegespräch (landläufig auch „Belichtgeheimnis“ genannt) ist für die Katholische Kirche nicht verhandelbar und darf auch nicht leichtfertig gegen das Ermittlungsinteresse aufgewogen werden.

Schon die geltende Rechtslage erkennt dieses Prinzip grundsätzlich an. Hinsichtlich der Beschränkungen bei verdeckten Datenerhebungen sieht der Gesetzentwurf in den §§ 34, 34a, 35 und 36 vor, auf die bisher ausdrückliche Benennung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern („Geistlichen“) zu verzichten. Diese werden nun allgemein in die Gruppe der in §§ 53 und 53a StPO genannten Berufsheimlichkeitsinhabenden und Berufsheimlichkeitsinhaber eingereiht.

Dies erscheint zunächst in systematischer Hinsicht folgerichtig. Durch den entsprechenden Verweis auf die Strafprozessordnung dürfte sich daraus per se auch keine materielle Schlechterstellung des Seelsorgeverhältnisses ergeben. Wir möchten dennoch darum bitten, die bisherige gesonderte Benennung der Seelsorge im Polizeiaufgabengesetz belzubehalten.

Wir sehen in der vorgelegten Änderung nämlich zumindest die Gefahr, dass in der Praxis dadurch der Eindruck entstehen könnte, dass die unbedingte Wahrung des Seelsorgegeheimnisses mittlerweile an Bedeutung verloren hätte und im Zweifelsfall nicht mehr beachtet werden müsste. Einer solchen Fehlinterpretation sollte vorgebeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter des Katholischen Büros